

## Niederschrift

über die am Montag, dem 09. November 2015 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 06. Sitzung des

# GEMEINDERATES

## 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Alfred Bernhard stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## Abänderung der Tagesordnung

Bgm. Bernhard beantragt die Einfügung folgender Tagesordnungspunkte als dringliche Anträge:

### 7) Anschaffungen und Auftragsvergaben

- b) Installierung Eltern-Kind-Zentrum, Grundsatzbeschluss

### 8) Liegenschaftsangelegenheiten

- b) Emmer Ing. Wolf Dieter, Bruckmühl 60, Wohnung Nr. 6, Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts
- c) Wohnungsverkauf Brigitte Horn, Wohnung Nr. 8 in Westrandsiedlung 300

### 10) Wohnungsangelegenheiten

- f) Sögan Haci, Hauptstraße 25, Whg. Nr.2

Weiters soll am Ende der öffentlichen Tagesordnung folgender Punkt eingefügt werden:

### 14) Antrag auf rechtliche Überprüfung von Rechnungen DI Nussmüller und DI Frei

Einstimmig genehmigt.

Zusätzlich stellt Vzbgm. Baumschlager folgende dringliche Anträge, die am Ende der öffentlichen Tagesordnung aufgenommen werden sollen:

### 15) Resolution des Gemeinderates zum Thema Asyl in der Steiermark

### 16) Petition an den Steirischen Landtag sowie die Steirische Landesregierung zur Erhaltung des LKH Rottenmann

### 17) Ortsteilbürgermeister in den Ortsverwaltungsteilen

Folglich verschiebt sich der nicht öffentliche Teil auf Tagesordnungspunkt 18).

Einstimmig genehmigt.

## **2) Berichte des Bürgermeisters**

### **Bgm. Bernhard zur Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015 seitens SR. Prof. Greimler zu den Maßnahmen seitens der Stadtgemeinde zum Erhalt des LKH Rottenmann**

Da diesbezüglich heute ein eigener Tagesordnungspunkt eingefügt wurde, erlaubt sich Bgm. Bernhard, seine entsprechenden Ausführungen auf den betreffenden Tagesordnungspunkt zu verschieben.

### **Bgm. Bernhard zur Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015 seitens GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn zum Rüsthausneubau Bärndorf**

Bgm. Bernhard erläutert, dass sowohl Stadtamtsdirektor Dr. Mayer als auch seine Person am Donnerstag, dem 05. November 2015 im Büro Landeshauptmann Schützenhöfer vorstellig waren, um mehrere Themen im Zusammenhang mit Bedarfszuweisungen zu besprechen, darunter auch den Rüsthausbau in Bärndorf. Grundsätzlich bestehe ein gültiger Landtags- bzw. Landesratsbeschluss, wonach € 200.000,00 für den Rüsthausneubau zugesagt sind. Mit heutigem Tag habe deshalb das Sekretariat in der Person von Frau Christa Horn den Auftrag erhalten, einen Termin für nächste Woche zu vereinbaren, wobei dieser noch im Detail mit dem Feuerwehrkommandanten von Bärndorf Herrn Neubauer abzustimmen ist. In dieser Besprechung wolle er, Bgm. Bernhard, jedenfalls vom Gespräch beim Land Steiermark berichten, wobei das Land prinzipiell zu den zugesagten Zahlungen stehe, die Stadtgemeinde aber noch „Hausaufgaben“ zu erfüllen und sich zu konsolidieren habe. Dann würde einem Neubau soweit nichts mehr im Wege stehen.

### **Bgm. Bernhard zur Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015 seitens Vzbgm. Baumschlager zur Leistungsvereinbarung UZR**

Seitens des Landes wurde in Anlehnung an die Zusage vom Mai 2015 erneut betont, dass die € 100.000,00 p.a. für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gewährleistet sind. Für das Jahr 2015 treffe das Geld auf Basis der derzeit geltenden Leistungsvereinbarung rückwirkend nach Rechnungslegung (im Dezember) im Jänner 2016 ein. Für die Folgejahre solle in den richtigen Rhythmus zurückgekehrt werden, weshalb die entsprechenden Gelder auch im entsprechenden Jahr fließen sollen. Folglich erhalte man im Jahr 2016 gesamt € 200.000,00. Die schriftliche Zusage sei jedenfalls unterwegs, um das Geld im Voranschlag 2016 berücksichtigen zu können, weshalb man an den Aussagen des Landes, konkret von Herrn Mag. Tunner als finanziell „rechte Hand“ von Landeshauptmann Schützenhöfer, keine Zweifel habe.

Die Leistungsvereinbarungen bzw. der Letter of Understanding des Bundesministeriums für Bildung sei ebenfalls in Arbeit. Er, Bgm. Bernhard, habe den entsprechenden Vorentwurf gesehen, wobei Rottenmann dezidiert dreimal hinsichtlich der € 150.000,00 erwähnt sei. Hier erfordere es nur mehr die Absegnung durch den Ministerrat, weshalb die Jahre 2016, 2017 und 2018 für das UZR abgesichert sind.

Sobald die schriftlichen Zusagen im Gemeindeamt eingelangt sind, sichert Bgm. Bernhard die Weiterleitung dieser als Beilage zum Protokoll zu.

### 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Bernhard eröffnet die heutige Fragestunde um 19.07 Uhr.

#### Anfrage von GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn zur bevorstehenden Landwirtschaftskammerwahl – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

Zumal bei der letzten Wahl aus Gründen der Ökonomie die Wahlsprengel Bärndorf sowie Edlach/Singsdorf nicht mehr betrieben wurden, sondern die gesamte Bevölkerung im Gemeindeamt in Rottenmann gewählt habe, weiters das neue Landwirtschaftskammerwahlgesetz das Briefwahlsystem beinhalte, stellt GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn die Frage, ob man in Anlehnung an die letzte Wahl die Einrichtung nur eines Wahlsprengels beibehalte.

Bgm. Bernhard betont, dass er über die letztmalige ökonomisch begründete Vorgehensweise nicht Bescheid wusste, nun jedenfalls auf mehrfachen Wunsch seitens der Oppenberger Bevölkerung gegenüber der Bezirkswahlbehörde das Ersuchen auf Einrichtung eines weiteren Wahlsprengels in Oppenberg weitergegeben wurde, man jedoch noch nicht wisse, ob dies auch genehmigt werde. Erfolge diesbezüglich die Zustimmung, habe man zwei Wahlsprengel.

#### Anfrage von GR. Gross zum finanziellen Handlungsspielraum der Ortsteilsprecher – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

GR. Gross erinnert an die Übereinkunft, dass die Ortsteilsprecher wie üblich Rechnungen für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde einreichen können und fragt hinsichtlich seiner bisher vier eingereichten Rechnungen, wie die weitere Vorgehensweise betreffend die beiden bislang nicht rückerstatteten Rechnungen sei.

Bgm. Bernhard erläutert ergänzend zum E-Mail-Verkehr bzw. zu den Telefonaten mit Herrn GR. Gross, dass die erste Rechnung betreffend die Eröffnung des Klettersteiges, bei der er selbst nicht anwesend war und deshalb Herr GR. Gross die Abordnung der Bergrettung in seinem Namen auf ein Getränk eingeladen habe, zur Anweisung gekommen sei. Da die zweite eingereichte Rechnung den Rottenmanner Kirtag betraf, er aber bei diesem selbst in Absprache mit Herrn SR. Prof. Greimler der Musik ein Fass Bier bzw. eine Getränkerunde spendierte, sah er, Bgm. Bernhard, sich nicht in der Pflicht, die seitens GR. Gross ausgegebene Getränkeunde für die Rottenmanner Buam und einige andere Musikanten zusätzlich zu übernehmen. Auch beim Maibaumumschneiden im Ortsteil Strechau war er selbst anwesend und habe die Musik sowie das Personal eingeladen, weshalb für ihn als Bürgermeister die Pflicht erfüllt zu sein schien. Der Betreff der vierten Rechnung sei ihm momentan entfallen.

An dieser Stelle stellt Bgm. Bernhard in Aussicht, in einer gemeinsamen Besprechung aller vier Ortsteilsprecher und seiner Person die diesbezügliche Vorgehensweise fürs laufende Jahr sowie die Zukunft zu definieren. Zumal es die Verfügungsmittel des Bürgermeisters betreffe, wolle er Derartiges jedenfalls im Vorfeld abgesprochen haben, vor allem, wenn er selbst bei Veranstaltungen nicht anwesend sei.

GR. Scheikl ergänzt, dass zum Verständnis hinsichtlich der Wortwahl des Bürgermeisters, dass dieser mit seinen Verfügungsmittel Leute eingeladen habe,

betont werden solle, dass dieses Geld von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werde und es sich nicht um die Privatfinanzen des Bürgermeisters handle.

Bgm. Bernhard bestätigt, dass er stets bewusst darauf hinweise, dass die Stadtgemeinde einlade, damit nicht der Eindruck entstehe, es stamme von seinem Privatgeld. Beim Grillfest der Stadtkapelle Rottenmann habe er z.B. persönlich eingeladen, was er auch privat bezahlt habe.

GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn ergänzt, dass ursprünglich laut Bgm. Bernhard Regelungen getroffen werden könnten, dass ein Ortsteilsprecher gewisse Mittel der Stadtgemeinde ohne Rückfrage für Einladungen im Ortsteil „ausheben“ könne. Folglich sei es klar, dass die Vorgehensweise geregelt gehöre, jedoch plädiere er dafür, dass die in Frage stehenden Rechnungen im Sinne der ursprünglichen Besprechung bzw. Vorgehensweise ausgelegt werden. Bei der anstehenden Besprechung würde man sich schließlich sicherlich einig werden, wie man zukünftig diesbezüglich vorgehen wolle.

Laut Bgm. Bernhard werde man bei der anstehenden Besprechung bestimmt einen „Nenner“ hinsichtlich der laufenden Rechnungen bzw. der zukünftigen diesbezüglichen Vorgehensweise finden. Die entsprechende Einladung zur Besprechung folge demnächst.

#### Anfrage von GR. Neulinger zum Projekt „Altstadtgalerie“ – Anfrage gegenüber 2. Vzbgm. Schauensteiner

GR. Neulinger nimmt Bezug auf die Aussendung der Bürgerliste WIR, wonach in der letzten Sitzung des Innenstadtausschusses keine konstruktiven Vorschläge zum Projekt hinsichtlich der Nachbarhäuser des Rathauses eingegangen seien, obwohl laut diversen Aussendungen, Zeitschriften und Flugblättern des Vorjahres das Projekt „Altstadtgalerie“ schon vollständig ausgearbeitet zu sein schien. Folglich stellt GR. Neulinger die Frage, was nun mit dem Projekt „Altstadtgalerie“ passiere bzw. wie es diesbezüglich weitergehe.

Vzbgm. Schauensteiner bedankt sich für die Anfrage, mit der er bereits gerechnet habe und betont, dass er generell eine kurze Stellungnahme bzw. einen Zwischenbericht dazu abgegeben hätte, was er, zumal diese Angelegenheit zur „causa prima“ in Rottenmann geworden sei, sofern es auf Einverständnis stoße, nun für jede Gemeinderatssitzung vorsehen wolle.

Zum Hinweis auf verschiedene Wahlkampfbroschüren erwähnt Vzbgm. Schauensteiner, dass dies schon lang vorbei sei und man nun im Hintergrund im entsprechenden Ausschuss konstruktiv und massiv arbeite. Richtigerweise sei in der letzten Ausschusssitzung leider nicht viel Neues eingebracht worden, obwohl grundsätzlich die Intention bzw. Bestrebung des Ausschusses gewesen sei, dass gemeinsam ein Entwurf erarbeitet werde, da auch gemeinsam das entsprechende Projekt im Gemeinderat beschlossen werden müsse.

Zur Sache selbst erläutert Vzbgm. Schauensteiner, dass der Problemfall die Stadtgemeinde mittlerweile 2,5 Jahren beschäftige und bis vor kurzem die Diskussionen, Überlegungen und Planungen wegen des Rechtsstreits bestenfalls vorbereitenden Charakter gehabt hätten. Anfang Oktober habe sich die Lage jedoch deutlich verbessert, zumal sich Herr Ebner mit der Versicherung geeinigt habe und seitdem, wie er selbst sage, voll handlungsfähig sei. Herr Ebner würde die

Liegenschaft Lindmayr sofort verkaufen, leider in seinen ersten Vorstellungen zu einem für die Stadtgemeinde inakzeptablen Preis von € 280.000,00. Zumal Herr Ebner eine Sanierung und die Vermietung der Substandwohnungen ebenfalls als eine Option sehe, sei dies für die Stadtgemeinde keine befriedigende Entwicklung, weshalb nach intensiver Beratung im Ausschuss sowie auch der Behandlung im Stadtrat nun dahingehend etwas passieren sollte, dass Herr Ebner eine Frist zu setzen ist, damit dieser nicht „auf Zeit spielen“ könne und somit ein Weiterkommen in dieser Sache behindere. Fest stehe laut Vzbgm. Schauensteiner, dass ohne Herrn Ebner keine Lösung zustande komme, wobei Herr Ebner im Rahmen des noch aufrechten Rechtsstreits mit der Versicherung eher zum Ausdruck gebracht habe, dass er die Liegenschaft günstiger verkaufen wolle. Derzeit befinde sich Herr Ebner hinsichtlich der Kaufpreisvorstellung jedenfalls in Größenordnungen, bei denen die Stadtgemeinde nicht mit gutem Gewissen in die Verhandlungen gehen könne. Folglich sei nun Ziel, Druck dahingehend zu erzeugen, Herr Ebner eine Frist zu setzen, bis zu der dieser wieder sicherzustellen habe, dass der Gehsteig von jeglicher Behinderung befreit wird, ob in Form der Sanierung bzw. des Abrisses des Gebäudes, des Verkaufs der Liegenschaft o.ä.

Mit dem zweiten Betroffenen in der Causa, Herrn Ing. Mayer, gebe es laut Vzbgm. Schauensteiner ebenso konkrete Verhandlungen, wonach Herr Ing. Mayer bereit wäre, die Liegenschaft im Zuge eines allfälligen Grundstücksabtauschs an die Stadtgemeinde abzutreten, wobei dies nur mehr finanziell auf den Punkt zu bringen sei und sich die Preisvorstellung zumindest in einem vertretbaren Rahmen von ca. € 100.000,00 gemäß dem bereits seitens der SPÖ-Regierung gelegten Angebot befinde, was derzeit noch nachverhandelt werde, zumal Herr Ing. Mayer nun auch die Abbruchkosten in den Kaufpreis inkludieren wolle. Erst wenn diese beiden Themen einer Lösung zugeführt wurden, können die Gespräche mit den derzeit je nach Größenbedarf des einzelnen Betreibenden zwei bis drei Interessenten für Gewerbeflächen weitergeführt bzw. diesbezügliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Vollständigkeit halber ergänzt Vzbgm. Schauensteiner, dass weiters ein brauchbares bzw. für seine Begriffe sehr günstiges Angebot einer der größten regionalen Abbruchfirmen, und zwar der Fa. Baumgartner, vorliege, welche große Aufträge – so auch das ELI-Gebäude in Liezen – ohne Probleme abwickle und sehr viel Erfahrung habe und folglich auch empfehle, vor Beginn der Abbrucharbeiten zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse wie beim bekannten Objekt Lindmayr bzw. zum Schutz der Nachbargebäude in diesem Bereich einen Statiker zu Rate zu ziehen. Konkret war laut einer ersten Aussage von einem Betrag von rd. € 80.000,00 netto die Rede, das schriftliche Angebot belaufe sich nun auf € 84.500,00, wobei Vzbgm. Schauensteiner die Schaffung eines Verhandlungsspielraumes vermute. Darüber hinaus gebe es auch Gespräche mit den beiden Siedlungsgenossenschaften Rottenmann und Ennstal, wobei einerseits die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann im Falle eines gemischten Objektes – demnach Wohnungen im Obergeschoss und Gewerbeflächen im Erdgeschoss – die Verantwortung für die Gewerbeflächen gerne bei der Stadtgemeinde sehe, andererseits die Siedlungsgenossenschaft Ennstal, konkret Herr Vorstandsdirektor Ing. Sacherer, welcher der Stadtgemeinde seine volle Unterstützung bei der Umsetzung dieses noch nicht zur Gänze ausgegorenen Projektes zusichere, was bedeute, dass die Siedlungsgenossenschaft Ennstal unter Umständen das gesamte Areal erwerben und in eigener Rechnung abwickeln würde. Zu diskutieren sei dabei allerdings, ob die Stadtgemeinde die Liegenschaften an die

Siedlungsgenossenschaft Ennstal verkaufe oder ob die Stadtgemeinde als Eigentümer der Liegenschaften verbleibe und es der Siedlungsgenossenschaft in Form eines Baurechtsvertrages zur Verfügung stelle. Dies hätte den Vorteil, dass die jeweilige Siedlungsgenossenschaft, die nur die Errichtungskosten und keine Grunderwerbskosten zu tragen hätte, diese Begünstigung weitergebe und leistbares Wohnen anbieten könne, was angesichts der geringen Kaufkraft und der sonst eher hohen Mietzinse in Rottenmann sicherlich positiv wäre.

Demnach werde nun laut Vzbgm. Schauensteiner noch kurz und intensiv daran gearbeitet, gegenüber Herrn Ebner den Druck, den er brauche, zu erzeugen, zumal Herr Ebner aufgrund der scheinbar guten Versicherungsentschädigung nicht mehr unter Druck stehe und offensichtlich glaube, jetzt in der besseren Verhandlungsposition zu sein. Folglich müsse die Stadtgemeinde gegenüber Herrn Ebner signalisieren, dass dieser nun handeln müsse und das Gebäude saniert, abträgt oder verkauft. Ein entsprechendes Schreiben seitens der Stadtgemeinde werde derzeit ausformuliert.

Auf den Einwand von GR. Freitag, dass seitens der Bürgerliste WIR vor ein bis zwei Jahren bereits von einem fertigen Projekt die Rede war, entgegnet FR. Ing. Ploder, dass hinsichtlich des von der Bürgerliste WIR präsentierten Projekts niemals behauptet wurde, dass dieses fertig eingereicht und zum Bauen bereit sei. Vielmehr sei es immer als „Entwurf“ oder „Skizze“, wie man sich ein solches Projekt vorstellen könnte, bezeichnet worden, ähnlich jenem Konzept bzw. Entwurf der SPÖ und in weiterer Folge der Gemeinde mit Überdachung und Eislaufplatz, wobei jeder Entwurf für sich vielleicht ein Extrem darstellte. Wo man sich schließlich bei diesen beiden Konzepten treffe, solle nun ausdiskutiert werden, weshalb er die Kritik nicht verstehe.

GR. Neulinger bedankt sich für die Antwort und äußert, die Aussage von Vzbgm. Schauensteiner dahingehend zusammenfassen zu können, wonach „vor der Wahl viele Dinge veröffentlicht werden, die im Nachhinein nicht gehalten werden können“.

#### **Anfrage von Vzbgm. Schauensteiner zur Aussage in der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2014 hinsichtlich des abgedruckten „Leserbriefs“ im SPÖ-Report – Anfrage gegenüber 1. Vzbgm. Baumschlager**

Vzbgm. Schauensteiner erläutert, dass er bereits in der Stadtratssitzung vom 19. Oktober 2015 Vzbgm. Baumschlager ersucht habe, eine Stellungnahme zur Fragebeantwortung vom 15. Dezember 2014 abzugeben, bei der er, Vzbgm. Baumschlager, scheinbar nicht wahrheitsgetreu geantwortet habe. Konkret ging es dabei um die Frage, ob der im SPÖ-Report veröffentlichte anonyme Brief von ihm, Vzbgm. Baumschlager, entworfen wurde, woraufhin dieser rigoros mit „nein“ geantwortet habe. Folglich bittet Vzbgm. Schauensteiner Vzbgm. Baumschlager nochmals um Aufklärung, ob er an Frau Brunner einen vorgefertigten Brief geschickt habe, damit diesen schließlich die SPÖ als sogenannten Leserbrief veröffentlichen konnte.

Vzbgm. Baumschlager betont, dass er natürlich mit dieser Frage gerechnet habe und weist darauf hin, dass die Fragestunde laut § 54 Abs. 4 Stmk. GemO dazu da sei, um Vorstand, Ausschussobleute, Bürgermeister oder Vizebürgermeister nach Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu befragen. Wenn Vzbgm. Schauensteiner Frau Brunner privat klage und er, Vzbgm. Baumschlager,

für die SPÖ bei einer Verhandlung als Zeuge gelanden wurde, betrachte er, Bgm. Baumschlager, dies nicht als Thema des eigenen oder gar des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Desweiteren habe Vzbgm. Schauensteiner selbst in Rahmen der gerade eben erfolgten Fragebeantwortung auch gesagt, dass Angelegenheiten, die vor der Wahl veröffentlicht werden, nach der Wahl vorbei seien. Demnach weise er, Vzbgm. Baumschlager, nochmals darauf hin, dass diese Anfrage im Gemeinderat nichts verloren und er den Gemeinderat in dieser Sache nicht belogen habe. Weiters wiederholt er die Äußerung aus dem Gemeinderat, wonach Vzbgm. Schauensteiner ihn gefragt habe, ob der abgedruckte Brief von der SPÖ vorgeschrieben wurde, wozu er, Vzbgm. Baumschlager, nochmals bestätige, dass dies nicht der Fall war, zumal den abgedruckten Brief Frau Brunner selbst verfasst habe. Da es folglich keine Anfrage im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sei, ein privates Gerichtsverfahren in den Gemeinderat zu zerren, und damit die Sache mit der Gemeinde nichts zu tun habe, ersuche er, Vzbgm. Baumschlager, diese Anfrage bzw. Thematik nicht ins Protokoll aufzunehmen, wobei er, sofern es protokolliert werden solle, damit grundsätzlich auch kein Problem habe.

Vzbgm. Schauensteiner entgegnet dazu, dass es richtig sei, dass diese Thematik nicht mit der unmittelbaren Tätigkeit des Gemeinderates zu tun habe, allerdings gehe es um die damalige seiner Meinung nach nicht wahrheitsgetreu gegebene Antwort, weshalb er zur Konkretisierung nochmals nachgefragt habe, ob Vzbgm. Baumschlager Frau Brunner einen vorgefertigten Brief geschickt habe, damit dieser dann später veröffentlicht hätte werden sollen.

Zumal auch Vzbgm. Schauensteiner aus dem Protokoll zitiert habe, zitiert auch Vzbgm. Baumschlager die damalige Frage von Vzbgm. Schauensteiner wie folgt: „Vzbgm. Schauensteiner fragt weiters, ob es folglich auch nicht richtig sei, dass besagte Dame einen vorgefertigten Brief vorgelegt erhalten habe, der kurze Zeit später in der SPÖ-Aussendung mit der Überschrift „Vor wenigen Tagen erhielten wir untenstehenden Brief von einer Betroffenen“ veröffentlicht wurde.“ Daraufhin habe er, Vzbgm. Baumschlager, bestätigt, dass dies eine falsche Aussage ist.

Er, Vzbgm. Schauensteiner, habe heute nochmals gefragt, um die Angelegenheit zu konkretisieren, zumal es darum gehe, dass ein vorgefertigter Brief von Vzbgm. Baumschlager geschickt worden sei. Dazu entgegnet Vzbgm. Baumschlager, dass es nicht jener Brief, der veröffentlicht wurde, gewesen sei, weshalb sich die Angelegenheit erledigt habe. Laut Vzbgm. Schauensteiner wisse man in der Zwischenzeit, dass dieser „viel wilder“ formuliert gewesen sei.

Ende der Fragestunde um 19.28 Uhr.

#### **4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 28. September 2015**

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 28. September 2015 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

## 5) Raumordnung

### **a) Änderung Flächenwidmungsplan 0.01 und Örtliches Entwicklungskonzept 0.01 (jeweils Westeinfahrt) – Endbeschluss nach Anhörungsverfahren**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2014 war die Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.04 und Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.04 (jeweils „Westeinfahrt“) beschlossen worden. Zumal die Anpassung der Nummerierung durch die Gemeindestrukturereform erforderlich wurde, wird nun die Änderung des Flächenwidmungsplans 0.01 und des Örtlichen Entwicklungskonzepts 0.01 (jeweils „Westeinfahrt“) wie folgt seitens Herrn GR. Hofer beantragt:

#### **1 Stellungnahmen**

→ Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen

#### **ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 13.04.2015, GZ.: ABT13-10.200-37/2015-1:**

grundsätzlich kein Einwand; die Nummerierung wurde geändert, der Ausschnitt aus dem Bebauungsplanzonierungsplan ergänzt.

#### **ad Stellungnahme der ABT 14, Wasserwirtschaftliche Planung, verfasst von Ing. Kraxner, datiert mit 13.04.2015, GZ.: ABT14-77Ro4-2015:**

kein Einwand;

#### **ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, verfasst von DI Pölzl, datiert mit 15.04.2015, GZ.: 851 182 2014 1:**

##### Gruber Martin – wasserbautechnischer SV:

ad Hochwasserabflussbereich: kein Einwand (, da außerhalb des HQ100 Abflussbereiches der Palten)

ad hochwassersichere Entwicklung: kein Einwand (, da 10 m Uferstreifen bereits berücksichtigt)

ad Oberflächenentwässerung: grundsätzlich kein Einwand; die Oberflächenentwässerung ist durch Versickerung auf eigenem Grund vorgesehen. Die bereits getätigten Baumaßnahmen in der näheren Umgebung zeigten, dass der Untergrund gut sickertfähig ist.

##### Mayer Hannes – naturschutzfachlicher SV:

kein Einwand (eine separate Stellungnahme von Mag. Klipp ist nicht ergangen)

##### DI Gutschlhofer – naturschutztechnischer SV:

kein Einwand (eine separate Stellungnahme von DI Schubert ist nicht ergangen)

##### DI Reinhard Präsohl – verkehrstechnischer SV:

kein Einwand



**ad Stellungnahme der Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, verfasst von Mag. Wahrmann, datiert mit 08.04.2015, GZ.: BMVIT-17.950/0001-I/PR3/2015**

grundsätzlich kein Einwand; da die Nahelage zur A9 Pyhrnautobahn bekannt ist, ist bei den Anschließungsgebieten das Erfordernis Lärmschutzmaßnahmen festgelegt, im Übrigen die Änderungsfläche als Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesen. Luftfahrtrechtliche Belange werden durch die ggs. Änderungen nicht berührt (weder Flugsicherheitszone noch Flugzeugerprobungsbereich gegeben)

**ad Stellungnahme der ABT 16, Verkehr und Landeshochbau, verfasst von Frau Lappitsch, datiert mit 27.03.2015, GZ.: ABT16 VT-TD.01-645/2015-1:**

Nullmeldung

**ad Stellungnahme der Austrian Power Grid, verfasst von Stangl, datiert mit 09.04.2015:**

Kein Einwand

**ad Stellungnahme der Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, verfasst von Mag.iur. Melicher, datiert mit 24.03.2015, GZ.: BMWFW-60.214/0030-III/6a/2015**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der ASFINAG, verfasst von Mag. Moser und Ing. Barth, datiert mit 19.02.2015, GZ.: ASF/2015/006561:**

grundsätzlich kein Einwand; da die Nahelage zur A9 Pyhrnautobahn bekannt ist, ist bei den Anschließungsgebieten das Erfordernis Lärmschutzmaßnahmen festgelegt, im Übrigen die Änderungsfläche als Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesen.

**ad Stellungnahme des Militärkommando Steiermark, verfasst von Wabnegg, datiert mit 25.02.2015, GZ.: S92247/18-MilKdo St /Kdo/StbAbt3/2015:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der WLV Liezen, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 17.02.2015, GZ.: FWP-52-2015:**

kein Einwand; das Einvernehmen mit der BBL Liezen wurde bereits hergestellt. Die Bestimmungen des SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume sind eingehalten. Die Höhenlagen der Fußböden sind im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen und daher in den jeweiligen Bauverfahren konkret festzulegen. Die Oberflächenentwässerung ist durch Versickerung auf eigenem Grund vorgesehen. Die bereits getätigten Baumaßnahmen in der näheren Umgebung zeigten, dass der Untergrund gut sickertauglich ist.

## 2 Beschluss ÖEK 0.01

Gemäß § 24 StROG 2010 i.d.g.F. wird die Änderung des ÖEK 0.01 „Westeingahrt“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10000, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 11/1453/RO/01.1 – ÖEK, vom 18.11.2014, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit von 10. Februar 2015 bis 14. April 2015, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Einstimmige Zustimmung.

## 3 Beschluss FWP 0.01

Gemäß § 38 StROG 2010 i.d.g.F. wird die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 „Westeingahrt“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2000, dem Verordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 11/1453/RO/01.2 - FWP, vom 18.11.2014, ergänzt am 15.05.2015 (Bebauungszonierungsplan), beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit von 10. Februar 2015 bis 14. April 2015, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Bgm. Bernhard:

Bei der Westeingahrt im Bereich der heutigen Lebensmittelmärkte Billa und Hofer beabsichtigt zum einen der Bauinteressent Billa einen Neubau am hinter dem jetzigen Gebäude liegenden Grundstück, zumal dies derzeit der älteste Lebensmittelmarkt in Rottenmann ist. Zeitgleich hat auch Hofer um einen Neubau angesucht, wodurch einer der modernsten Märkte in Rottenmann entstehen soll. Beide „alten“ Gebäude sollen dafür abgerissen werden, wobei Hofer im Gegensatz zu Billa an derselben Position den Neubau errichtet.

## 6) Bauvorhaben

**a) WLW-Vorhaben Pöllingergraben, Interessentenbeitrag 2016, Finanzierungszusage**

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, teilt mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 mit, dass die Endabrechnung betreffend die Schutzmaßnahmen am **Pöllingergraben** zu finanzieren ist.

Der Interessentenbeitrag für 2016 ergibt bei einer geplanten Endabrechnungssumme von € 80.000,00 und einem Interessentenbeitrag von 13 % einen Betrag von € **10.400,-**

Die Abgabe der diesbezüglichen Finanzierungszusage wird hiermit seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

### **b)WLV-Vorhaben Bärndorferbach, Interessentenbeitrag 2016, Finanzierungszusage**

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, teilt mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 mit, dass für 2016 die Fortsetzung der Schutzmaßnahmen am **Bärndorferbach** vorgesehen ist.

Für das Jahr 2016 sind folgende Arbeiten vorgesehen: Errichtung einer neuen Brücke und Gerinneausgestaltung. Die voraussichtliche Ausführungszeit der Arbeiten ist für März bis August 2016 geplant.

Der vorläufige Interessentenbeitrag für 2016 ergibt bei einer geplanten Ausgabensumme von € 300.000,00 und einem Interessentenbeitrag von 23 % einen Betrag von **€ 69.000,00**.

Die Abgabe der diesbezüglichen Finanzierungszusage wird hiermit seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

## **7) Anschaffungen und Auftragsvergaben**

### **a) Aufbahrungshalle Oppenberg, Dacheindeckung mit Lärchenbrettern**

Hinsichtlich der relativ dringend erforderlichen Neueindeckung des Dachs der Aufbahrungshalle Oppenberg inklusive des dortigen öffentlichen WCs liegen folgende zwei Angebote vor:

	<b>Fa. Pitzer-Huber Rottenmann</b>	<b>Fa. Holz Schopohl Unzmarkt</b>
Gerüstung	€ 518,15	€ 1.015,95
Abbruch/Abriss	€ 1.246,05	€ 1.901,25
Neueindeckung	€ 15.051,79	€ 12.343,50
Fahrtspesen, Transportkosten, Maschinenpauschale	€ ---	€ 1.800,00
Nettosumme	€ 16.815,99	€ 17.060,70
+ 20 % USt.	€ 3.363,20	€ 3.412,14
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>€ 20.179,19</b>	<b>€ 20.472,84</b>

Folglich wird seitens Herrn GR. Schlemmer vorgeschlagen, die Beauftragung der Neueindeckung der Aufbahrungshalle Oppenberg an den Bestbieter, die Fa. Pitzer-Huber, zum Preis von € 20.179,19 zu genehmigen, wobei der Aufwand ins Budget 2015 nicht eingeplant werden konnte und nun im Budgetansatz „Aufbahrungshalle Oppenberg, Instandhaltung Gebäude“ untergebracht wird. Der Vorsteuerabzug hinsichtlich des Aufwands ist möglich, zumal die Aufbahrungshalle Oppenberg in den Mietvertrag der Stadtgemeinde Rottenmann mit den diversen Bestattern eingebunden werden soll (derzeitige Miete für eine Aufbahrung € 79,18 inkl. USt.).

Einstimmige Zustimmung.

## **b) Installierung Eltern-Kind-Zentrum, Grundsatzbeschluss**

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit vom 16. September 2015 wurde die Einrichtung eines Eltern-Kind-Zentrums in Rottenmann vorberaten. Eltern-Kind-Gruppen/Zentren sind seit 1999 laut Förderrichtlinien des Bundesministeriums als Form der Elternbildung anerkannt. Diese Zentren schaffen einen besonderen Bezug zwischen öffentlichen Bildungsorten und familiären Lebenswelten, wobei öffentliche und private Bildung und Erziehung miteinander verknüpft werden. Eltern-Kind-Zentren sind Anlaufstellen, wo verschiedene Themen ausgearbeitet und die Eltern-Kind-Gruppen organisiert werden können. Eltern-Kind-Gruppen sind regelmäßige Treffen von Eltern oder anderen Bezugspersonen mit ihren Kindern in den ersten vier Lebensjahren, die von ausgebildeten Eltern-Kind-GruppenleiterInnen geleitet werden.

In Rottenmann gibt es derzeit das Eltern-Café des Projekts VITA und das Projekt „Mama lernt Deutsch“.

Budgetär ist pro Jahr für die Abwicklung eines entsprechenden Zentrums samt Personalaufwand mit Kosten von jährlich ca. € 45.000,00 zu rechnen, wobei Landes- und Bundesförderungen zu erwarten sind.

Es wird nun seitens Herrn GR. Schlemmer beantragt, folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Einrichtung eines Eltern-Kind-Zentrums aus und beauftragt das Stadtamt, im Vorfeld mit einschlägig tätigen gemeinnützigen Sozialvereinen bzw. Organisationen, die Erfahrung in der Leitung derartiger Zentren haben, Kontakt hinsichtlich einer möglichen Vertragsvereinbarung zwecks Übertrag einer entsprechenden Organisation aufzunehmen und daraufhin Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

In den dargestellten Gesamtkosten ist auch Personal einkalkuliert. Eltern-Kind-Zentren sollten von Land bzw. Bund in der Regel finanziell zu 100 % getragen werden.

## **8) Liegenschaftsangelegenheiten**

### **a) Schaar Georg und Maria, Bruckmühl 57, Wohnung Nr. 8, Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts**

Die Ehegatten Herr Georg und Frau Maria Schaar haben um Löschung des Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrechtes an ihrer Wohnung 8 des Hauses Bruckmühl 57, die im Grundbuch immer noch zugunsten der Stadtgemeinde Rottenmann eingetragen sind bzw. ihren Zweck verloren haben, ersucht.

Demnach wird seitens GR. Mayr beantragt, folgende Erklärung seitens der Stadtgemeinde Rottenmann zu beschließen:

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

1. **Liegenschaft:**  
EZ 891 Grundbuch 67511 Rottenmann
2. **Eigentümer:**  
S c h a a r Georg, geb. 1937-02-26, und  
S c h a a r Maria, geb. 1942-09-16,  
je 67/2058 Anteile, verbunden mit Wohnungseigentum  
an W 8 Bruckmühl Nr. 57
3. **Lasten:**  
C-LNr. 6 a Vorkaufsrecht  
C-LNr. 7 a Wiederkaufsrecht  
jeweils für die Stadtgemeinde Rottenmann
4. **Buchberechtigte:**  
Stadtgemeinde Rottenmann
5. **Einverleibungsbewilligung:**  
Die Stadtgemeinde Rottenmann erteilt hiemit die Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes bei den oben angeführten Miteigentumsanteilen grundbücherlich einverleibt werden kann und hiebei aushaftende Anmerkungen gelöscht werden können.

Einstimmig genehmigt.

### **b) Emmer Ing. Wolf Dieter, Bruckmühl 60, Wohnung Nr. 6, Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts**

Herr Ing. Wolf Dieter Emmer hat um Löschung des Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrechtes an der Wohnung 6 des Hauses Bruckmühl 60, die im Grundbuch immer noch zugunsten der Stadtgemeinde Rottenmann eingetragen sind bzw. ihren Zweck verloren haben, ersucht.

Demnach wird seitens GR. Mayr beantragt, folgende Erklärung seitens der Stadtgemeinde Rottenmann zu beschließen:

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

1. **Liegenschaft:**  
67511 Rottenmann EZ 903 (B-LNr. 31)

## **2. Eigentümer:**

Herr Ing. Wolf Dieter E m m e r , geb. 27.04.1950, Angerweg 13, A-8160 Krottendorf zu 130/2056 Anteilen (B-LNr.31), verbunden mit Wohnungseigentum an W 6 Haus Bruckmühl 60

## **3. Lasten:**

C-LNr. 5a Vorkaufsrecht  
C-LNr. 6a Wiederkaufsrecht

## **4. Buchberechtigter:**

Stadtgemeinde Rottenmann

## **5. Einverleibungsbewilligung:**

Die Buchberechtigte erteilt hiemit ihre Zustimmung, dass sie das Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht nicht ausüben wird und erteilt gleichzeitig ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung dieser Rechte grundbücherlich einverleibt werden kann.

Einstimmig genehmigt.

*(Der Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 1982, Punkt 5. lautet auszugsweise folgendermaßen:*

*Gemeindeobjekt Weststrandsiedlung 300 und Bruckmühl 57 bis 60;*

*a) Übertragung der Wohnungen in das Eigentum der Mieter;*

*...*

*1) Eigentumsübertragung*

*a) Verkauf der Gemeindewohnungen in den gemeindeeigenen Wohnobjekten Weststrandsiedlung 300 und Bruckmühl 57, 58, 59 und 60 an die jeweiligen Mieter.*

*b) Die Käufer räumen der Stadtgemeinde Rottenmann ein Verkaufs- bzw. Veräußerungsverbot und Vorkaufsrecht auf die Dauer von 20 Jahren ein. ...)*

### **c) Wohnungsverkauf Brigitte Horn, Wohnung Nr. 8 in Weststrandsiedlung 300**

Frau Brigitte Horn ist mit dem Wunsch an die Stadtgemeinde herangetreten, jene renovierungsbedürftige Wohnung in der Weststrandsiedlung 300, die seit dem Ableben von Frau Irmgard Lettner im Jänner 2013 leer steht, erwerben zu können. Für die Wohnung wurde ein aktueller Verkehrswert von ca. € 40.000,00 errechnet.

Demzufolge wird nun seitens Herrn GR. Mayer der Antrag gestellt, folgenden Kaufvertrag mit Frau Brigitte Horn zu schließen.

# KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Rottenmann**, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Verkäuferin einerseits und
2. Frau **Brigitte H o r n** , geb. 18.08.1965, SV-Nr. 1652-180865, Singsdorf 58a, 8786 Rottenmann, als Käuferin andererseits

wie folgt:

## I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist zu 138/1714 Anteilen grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 613 Grundbuch 67511 Rottenmann, bestehend aus den beiden Grundstücken 1/6 Gärten und .662 Baufläche (Gebäude), Baufläche (Gebäudenebenfläche) im Katasterausmaß von 1529 m<sup>2</sup>.

Mit den vertragsgegenständlichen Miteigentumsanteilen ist untrennbar Wohnungseigentum an der Wohnung 8 Haus Weststrandsiedlung 300, bestehend aus Vorraum, Küche, Bad, WC, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer mit einer Wohnnutzfläche von ca. 65,40 m<sup>2</sup> verbunden. Weiters ist mit diesen Anteilen ein Kellerabteil verbunden.

Festgehalten wird, dass die Anmerkung des Wohnungseigentums an W 8 bei den vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteilen irrtümlicherweise nicht erfolgt ist.

Das Lastenblatt der Liegenschaft weist hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Miteigentumsanteile nachstehende Eintragungen auf:

```
***** C *****
1 auf Anteil B-LNR 3 12 16 18 26 28 30 31
  a 263/1951 gleichzeitig mit 263/1951 Schuldschein 1951-06-27
    PFANDRECHT 525.000,--
    1 % Z, 3 % VuZZ, NGS 52.500,-- für
    Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds
  l gelöscht
2 auf Anteil B-LNR 3 12 16 18 26 28 30 31
  a 263/1951 gleichzeitig mit 263/1951 Schuldschein 1951-06-27
    PFANDRECHT Konventionalstrafe 52.500,--
    für Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds
  f gelöscht
3 auf Anteil B-LNR 3 12 16 18 26 28 30 31
  a 263/1951
    VERÄUSSERUNGSVERBOT für
    Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds
4 auf Anteil B-LNR 3 12 16 18 26 28 30 31
  a 300/1953 gleichzeitig mit 300/1953 Schuldschein 1953-01-29
    PFANDRECHT 105.000,--
```

1 % Z, 3 % VuZZ, NGS 10.500,-- für  
 Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds  
 k gelöscht  
 5 auf Anteil B-LNR 3 12 16 18 26 28 30 31  
 a 300/1953 gleichzeitig mit 300/1953 Schuldschein 1953-01-29  
 PFANDRECHT Konventionalstrafe 10.500,--  
 für Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds  
 e gelöscht  
 6 auf Anteil B-LNR 3 12 16 18 26 28 30 31  
 a 300/1953  
 VERÄUSSERUNGSVERBOT für  
 Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*

Laut Mitteilung der Hausverwaltung Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg.Gen.m.b.H. Liezen haften die vorangeführten Darlehen zugunsten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds per 31.12.2015 mit € 669,28 aus.

## II. WILLENSEINIGUNG

Die Stadtgemeinde Rottenmann verkauft und übergibt an Frau Brigitte Horn, und diese kauft und übernimmt von Ersterer deren 138/1714 Anteile an der unter Punkt I. des Vertrages näher beschriebenen Liegenschaft EZ 613 Grundbuch 67511 Rottenmann, verbunden mit Wohnungseigentum an W 8, Weststrandsiedlung 300, samt dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie mit allen Rechten und Grenzen, mit welchen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen oder benützt hat oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre, in ihr Eigentum.

## III. KAUFPREIS

Der Gesamtkaufpreis wird einvernehmlich mit ..... **€ 40.000,00**  
 (Euro vierzigtausend) festgesetzt.

Der Kaufpreis in Höhe von ..... **€ 40.000,00**  
 ist von der Käuferin binnen 2 Wochen ab Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien auf ein vom Vertragserrichter, Notar Dr. Hans Coll, noch gesondert bekanntzugebendes Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank, abzugsfrei zur Überweisung zu bringen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Die Auszahlung des Kaufpreises durch den Treuhänder an die Verkäuferin hat nach Maßgabe der gesondert getroffenen Treuhandvereinbarung zu erfolgen.



#### IV. ÜBERGABE / ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den faktischen Besitz und Genuss der Käuferin gilt mit Erlag des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto des Vertragsrichters als erfolgt.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das Kaufobjekt nach Erlag des Gesamtkaufpreises auf dem Treuhandkonto des Vertragsrichters in ordnungsgemäß geräumtem Zustand (mit Ausnahme der mitverkauften Fahrnisse) an die Käuferin zu übergeben.

Alle vom Kaufobjekt zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie sonstigen von der Hausverwaltung zur Vorschreibung gelangenden Kosten sind ab dem hierauf folgenden Monatsersten von der Käuferin zu tragen.

#### V. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin übernimmt lediglich die Haftung dafür, dass

- das Kaufobjekt vollkommen lastenfrei, insbesondere auch frei von Bestands- oder Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht,
- zum vereinbarten Übergabstichtag keine Betriebskostenrückstände oder sonstigen offenen Forderungen der Miteigentümergeinschaft gegenüber dem Verkäufer bestehen,
- in den letzten Monaten (mit Ausnahme der derzeit durchgeführten kleinen Dach- und Fassadensanierung) keine noch nicht abgerechneten Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten am Haus Weststrandsiedlung 300 durchgeführt wurden, die in größeren als einjährigen Abständen wiederkehren und die durch die Rücklage nicht gedeckt sind, ferner, dass derartige Arbeiten in der derzeitigen Vorschau der Hausverwaltung nicht vorgesehen sind,

während jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Größe oder Beschaffenheit oder für einen bestimmten Bauzustand, ausgeschlossen wird.

#### VI. GENEHMIGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit

- einer Baulandbestätigung, bzw. einer grundverkehrsbehördlichen Bestätigung;
- einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Käuferin erklärt an Eides statt österreichische Staatsbürgerin zu sein.

## VII. GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Verkäuferin erteilt im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 613 Grundbuch 67511 Rottenmann bei ihren 138/1714 Anteilen (B-LNr. 16), verbunden mit Wohnungseigentum an W 8, ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für

**Horn Brigitte, geb. 1965-08-18.**

## VIII. KOSTEN

Alle Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich die Käuferin zu tragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilte.

Die Kosten der Lastenfreistellung sowie einer allfälligen Immobilienertragsteuer samt hierfür anfallender Notarkosten sind von der Verkäuferin zu tragen.

## IX. NEBENBESTIMMUNGEN

- Dem Vertragserrichter wird der Auftrag erteilt, die Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie einer allfällig von der Verkäuferin zu entrichtenden Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die Käuferin verpflichtet sich den zur Begleichung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag in der Höhe von gesamt 4,6 % des Kaufpreises (abzüglich Inventar) unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragserrichter auf ein von diesem noch gesondert bekanntzugebendes Steuerkonto zu überweisen.
- Die Vertragsparteien erklären, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert des Kaufobjektes entspricht. Sollte das zuständige Finanzamt oder auch das Grundbuchsgericht die Ansicht vertreten, dass der vereinbarte Kaufpreis nicht dem Verkehrswert entspricht und sich hieraus Steuernachforderungen bzw. Nachforderungen für die grundbücherliche Eintragungsgebühr ergeben, so verpflichtet sich die Käuferin den Vertragserrichter hinsichtlich der Verkehrsteuern und der Eintragungsgebühr völlig schad- und klaglos zu halten.
- Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

- Die Käuferin tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Verkäuferin aus dem Wohnungseigentumsvertrag und der Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung ein.
- Die Käuferin tritt ferner in alle die kaufgegenständliche Eigentumswohnung sowie die nicht im Wohnungseigentum stehenden Gemeinschaftsanlagen betreffenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft ein.
- Guthaben oder Nachforderungen aus der Betriebskostenendabrechnung für das Jahr 2015 sind von den Vertragsparteien im Verhältnis der Nutzungsdauer im Jahr 2015 zu tragen.
- Zur Besicherung der Käuferin beantragt die Verkäuferin unmittelbar bei Vertragsunterfertigung die Erlassung eines Ranganmerkbungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung zu Händen des Vertragserrichters.
- Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, während die Verkäuferin eine Kopie, über Wunsch auch eine beglaubigte Kopie, erhält.

Zu ergänzen ist, dass der Verkaufserlös aus dem Wohnungsverkauf auf ein dafür vorgesehenes Rücklagenkonto verbucht werden soll. Die diesbezüglichen Rücklagen werden letztendlich für zukünftige Grundankäufe seitens der Stadtgemeinde Rottenmann verwendet.

Einstimmige Zustimmung.

## 9) Vertragswesen

### **a) Mietvertrag Friedrich Auer, Hauptstraße 69 betreffend Objekt für Stadtbücherei sowie Übernahme der Investitionskosten**

Die Stadtbücherei soll vom bisherigen Standort im Rathaus zur Hauptstraße verlegt werden, und zwar ins Objekt Hauptstraße 69, das Herrn Friedrich Auer gehört.

Dazu wird der Abschluss des folgenden Mietvertrages seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt:

## **MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn **Friedrich Auer**, Hauptstraße 69, A 8786 Rottenmann, im Folgenden kurz **Vermieter** genannt, einerseits,

und

2. der **Stadtgemeinde Rottenmann**, Hauptstraße 56, A 8786 Rottenmann, im Folgenden kurz **Mieterin** genannt, andererseits,

wie folgt:

### **Präambel**

Herr Friedrich Auer ist Eigentümer der Liegenschaft Hauptstraße 69.

### **I. Mietgegenstand**

Herr Friedrich Auer vermietet an die Stadtgemeinde Rottenmann und diese mietet von Ersterem im Erdgeschoss des Objekts Hauptstraße 69 gelegene **Geschäftsräumlichkeiten** mit einem Ausmaß von **ca. 150 m<sup>2</sup>**.

Mietgegenstand ist demnach das genannte im Erdgeschoss befindliche Geschäftslokal im Ausmaß von **ca. 150 m<sup>2</sup>** laut Planbeilage.

### **II. Vermietung**

Herr Friedrich Auer vermietet hiermit das unter Pkt. II. beschriebene Mietobjekt im Erdgeschoss des Objektes Hauptstraße 69 ausschließlich als Räumlichkeiten für die einzurichtende Stadtbücherei und es mietet diese Räumlichkeiten die Mieterin ausschließlich für diesen Zweck.

### **III. Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt mit **01. Jänner 2016** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsteile sind berechtigt, dieses Mietverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen **Kündigungsfrist** – jeweils zum Quartalsende – aufzukündigen. Eine gerichtliche Kündigung ist nicht erforderlich. Der Vermieter verzichtet für die Dauer von fünf Jahren, sohin bis zum 01. Jänner 2021 auf das Recht zur Aufkündigung des Mietvertrages.

#### **IV. Mietzins**

**Der monatliche Mietzins** für die Geschäftsräumlichkeiten beträgt **pauschal € 750,00**. Es gilt die gesetzliche Umsatzsteuer für Geschäftsraumvermietung von 0 %.

Weiters übernimmt die Mieterin die objektbezogenen Betriebskosten betreffend Strom und Fernwärme, welche direkt vom Versorger an die Mieterin verrechnet werden sollen.

Der monatlich zu entrichtende Mietzins hat in wertgesicherter Höhe **bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein** abzugsfrei auf ein vom Vermieter noch bekannt zu gebenden Konto zur Überweisung zu gelangen.

#### **V. Wertsicherung**

**Der Mietzins** wird nach dem vom Österr. Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten **Index der Verbraucherpreise 2010** oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den **Monat Jänner 2016** verlautbarte Indexzahl.

Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderung.

#### **VI. Gebrauch / Erhaltung**

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen, pfleglich zu behandeln, zu warten und vollständig zu erhalten.

Der Mietgegenstand samt den bei Mietbeginn vorhandenen Einrichtungen und Gegenständen ist **bei Mietende** besenrein und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist prinzipiell in dem Zustand, wie er von der Mieterin übernommen worden ist, zurückzustellen. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund der normalen Abnutzung und solche, denen der Vermieter ihre Zustimmung erteilt hat.

#### **VII. Bauliche Veränderungen**

Die Mieterin wird einen Investitionsaufwand in das Objekt (Maler- und Bodenlegearbeiten, Elektroinstallationen sowie Rampen) in Höhe von maximal € 20.000,00 inkl. USt. nach Vertragsabschluss beginnend mit Dezember 2015 tätigen. Im Falle einer Lösung des Mietverhältnisses durch den Vermieter, vor Ablauf von 10 Jahren, erklärt sich der Vermieter bereit, die hier genannten, zu Beginn des

Mietverhältnisses von Seiten der Mieterin getätigten, im Mietobjekt verbleibenden Aufwendungen mit der Gesamtinvestitionssumme in Höhe von maximal € 20.000,00 inkl. USt gegen Belegvorlage in Form einer Abschlagszahlung zu übernehmen, die sich im Ausmaß von jährlich einem Zehntel bis zum Ablauf von 10 Jahren verringert. Danach sind die Investitionen der Mieterin nicht mehr abzulösen.

## VIII. Weitergabe

Eine Untervermietung und Weitergabe des Bestandsobjektes entgeltlich oder unentgeltlich durch die Mieterin ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestandsgebers gestattet.

## IX. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter hat das Recht, das Bestandsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus folgenden Gründen zu kündigen:

- a) Zahlungsrückstand der Mieterin trotz Mahnung von mehr als 4 Wochen.
- b) Nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, dies trotz Setzung einer vierwöchigen Nachfrist zur Wiederherstellung des vereinbarten Vertragszustandes.

## X. Kosten

Für die Errichtung des gegenständlichen Vertrages fallen keine Kosten an. Die Kosten für die Vergebührung trägt die Mieterin.

## XI. Sonstiges

- Der Mieterin wird die **Nutzung** des hinter dem Objekt gelegenen **Gartens** gestattet.
- Weiters wird die Mitnutzung der beiden im Parterre befindlichen **WC-Anlagen** vertraglich vereinbart.
- Eine **Zufahrtsmöglichkeit** von der Nordseite des Objekts ist möglich.
- Die Mieterin erhält vom Vermieter die erforderliche Anzahl von **Schlüsseln für das Mietobjekt**.
- Ein durch die Mieterin angebrachter **Hinweis auf der Fassade** ist hinsichtlich Gestaltung und Platzierung mit dem Vermieter abzusprechen.
- **Änderungen und Ergänzungen** zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- Eine **Verbücherung** des Mietvertrages hat vereinbarungsgemäß nicht zu erfolgen.
- Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen seitens des Vermieters auf deren **Rechts- und Besitznachfolger** über.

## **XII. Ausfertigungen**

Dieser Bestandsvertrag wird in zwei Originalen errichtet, wobei jeweils der Mieterin und auch dem Vermieter eine Ausfertigung zusteht.

Zudem wird seitens Herrn FR. Ing. Ploder der Antrag gestellt, die geschätzten Investitionskosten betreffend Malerarbeiten, Fußbodenverlegung, Schaffung der Barrierefreiheit, Multimedia-Einrichtungen bzw. Elektroinstallationen in Höhe von gesamt ca. € 26.500,00 inkl. USt. für den Voranschlag 2016 vorzusehen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

Das Bücherei-Projekt ist eines der ersten Projekte, das aus der Aktivgruppe „Von der Leere zur Fülle“ hervorgeht.

Herr Auer komme der Stadtgemeinde insofern entgegen, als kein anteiliger Wasserzins bzw. sonstige Hausbesitzerabgaben weiterverrechnet werden.

Anlässlich des Gesprächs im Büro des Landeshauptmanns mit Mag. Tunner vom 05. November 2015 wurde seitens des Landes die Übernahme der Hälfte der Adaptierungskosten an Bedarfszuweisungen zugesagt.

Die Differenz zwischen den € 20.000,00 an Investitionskosten laut Punkt VII. und den € 26.500,00 im Voranschlag erklärt sich daraus, dass im Voranschlagsbetrag auch bewegliche Einrichtungsgegenstände (Regale, Beamer etc.) enthalten sind, die im Falle einer Vertragsauflösung vom Vermieter nicht übernommen werden.

### **b) Fa. Gert Lemmerer, Verträge Schüler- bzw. Kindergartentransporte, Indexanpassung bzw. Erhöhung der Tageskilometerleistung**

Herr Lemmerer ist mit dem Wunsch an die Stadtgemeinde herangetreten, eine Erhöhung der monatlichen Pauschale im Zusammenhang mit dem Vertrag betreffend den Kindertransport zum Kindergarten Bärndorf zu erhalten.

Die letzte Erhöhung bzw. Vertragsanpassung erfolgte ab 01. September 2014 in Höhe von ca. 7,5 %, d.s. € 100,00, wobei der diesbezügliche bis dato geltende monatliche Pauschalbetrag gegenüber der Fa. Gert Lemmerer 10 mal pro Jahr € 1.440,96 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt.

Nun soll, gültig ab dem Kindergartenjahr 2015/16, eine Indexklausel in den Vertrag eingefügt werden, wonach auf Basis der Wirtschaftskammer-Mitteilung (Sparte Transport und Verkehr), sobald der Index vorliegt, durch Herrn Lemmerer alljährlich der Stadtgemeinde die entsprechende Erhöhung mitgeteilt werden sollte, womit für diesen Teil in Hinkunft keine zusätzlichen Beschlüsse mehr erforderlich sein sollen.

Weiters ist im Kindergartenbereich die tägliche Kilometerleistung gegenüber dem Vorjahr von 61 km auf 71 km seitens der Fa. Gert Lemmerer zu erhöhen gewesen.

Begründet wird dies damit, dass die Fa. Lemmerer im Gegensatz zum Vorjahr aufgrund des vollbesetzten Busses ein zweites Mal zur Volksbank fahren müsse, um nochmals Kinder aufzunehmen. Dementsprechend solle die monatliche Pauschalleistung um 16 % erhöht, was der Erhöhung der Tageskilometerleistung von 61 km auf 71 km entspricht. Eine 16%ige Erhöhung macht beim bisherigen Pauschalbetrag von € 1.440,96 eine Erhöhung um € 230,55 auf € 1.671,51 aus.

Um für die Stadtgemeinde eine Absicherung in den Vertrag einzubauen, dass im Falle des Wegfalls des erhöhten Kilometeraufwands auch die Kosten wieder sinken, solle eine Bandbreite im Vertrag formuliert sein, wonach dem vereinbarten monatlichen Pauschalbetrag eine Spannweite der täglichen Kilometerleistung zwischen 65 km und 75 km hinterlegt ist. Zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres wird die erforderliche Tageskilometerleistung überprüft und nötigenfalls per Unterschreitung von 65 km bzw. Überschreitung von 75 km angepasst.

Demnach wird nun seitens Herrn FR. Ing. Ploder der Antrag gestellt, folgenden Sideletter hinsichtlich des Kindertransports Kindergarten Bärndorf mit der Fa. Gert Lemmerer zu schließen:

## Sideletter zum Vertrag betreffend Kindertransport Kindergarten Bärndorf

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56-57, einerseits

und

2. der Fa. Gert Lemmerer, Taxi und Mietwagen, 8786 Rottenmann, Klamm 12, andererseits

### Präambel

Die Firma Gert Lemmerer hat mit der Stadtgemeinde Rottenmann am 13. Jänner 2006 einen bis dahin mündlich geschlossenen Vertrag schriftlich festgelegt, und zwar hinsichtlich des Transportes jener Kinder, welche den Kindergarten Bärndorf besuchen, zum Kindergarten sowie nach Hause, wenn diese nicht anderweitig zum Kindergarten gebracht werden können und entsprechende Busplätze vorhanden sind.

In diesen Vertrag soll nun hinsichtlich der Pauschalbeträge eine Indexklausel eingefügt werden, wonach auf Basis der jährlichen Veröffentlichung des Index für das Schüler- und Kindergartenbeförderungsgewerbe, veröffentlicht seitens der Wirtschaftskammer Österreich, jeweils zu Kindergartenbeginn, eine entsprechende Indexanpassung vorzunehmen ist, die seitens der Fa. Gert Lemmerer der Stadtgemeinde Rottenmann jeweils mitgeteilt wird und schließlich für das laufende Kindergartenjahr Gültigkeit hat.



Darüber hinaus erfolgt eine 16%ige Anpassung des Pauschalbetrages, gültig rückwirkend ab 01. September 2015, und zwar begründet mit der Erhöhung der täglichen Kilometerleistung seitens der Fa. Gert Lemmerer von 61 km im Kindergartenjahr 2014/15 auf 71 km im laufenden Kindergartenjahr, was einer Erhöhung von bisher € 1.440,96 zzgl. USt. um € 230,55 auf nunmehr € 1.671,51 zzgl. USt. entspricht.

Punkt 5, 1. Absatz des Vertrages vom 13.01.2006 lautet nunmehr folgendermaßen:

## **5. Bezahlung**

Die Stadtgemeinde Rottenmann leistet für die vertragsgegenständliche Beförderung der Kindergartenkinder Bärndorf einen monatlich im Nachhinein, jeweils **10x pro Jahr** zu zahlenden Pauschalbetrag in Höhe von **€ 1.671,51 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** von zur Zeit 10 %.

Dieser monatliche Pauschalbetrag wird mit einer täglichen erforderlichen Kilometerleistung zwischen 65 km und 75 km hinterlegt. Diese tägliche Kilometerleistung wird alljährlich, erstmals mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/17 überprüft. Im Falle einer Unterschreitung der täglichen Kilometerleistung von 65 km oder Überschreitung der Leistung von 75 km erfolgt eine entsprechende Anpassung des Pauschalbetrages.

Darüber hinaus gilt eine jährliche Indexierung auf Basis des veröffentlichten Index für den Schülerbeförderungstarif seitens der Wirtschaftskammer Österreich. Sobald dieser Index feststeht, erfolgt zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres eine Mitteilung seitens der Fa. Gert Lemmerer gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann samt Vorschreibung des neuen Betrages. Für das Kindergartenjahr 2015/16 ist bis dato der Index noch nicht veröffentlicht worden, womit nachträglich noch mit einer Anpassung zu rechnen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 13.01.2006 unverändert weiter.

### Einstimmige Zustimmung.

Auch die Vereinbarung hinsichtlich der Zuzahlung zu den Schülertransporten soll indexiert werden, weshalb weiters die Beschlussfassung des folgenden geänderten Vertrages seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt wird:

## **Vertrag über Zuzahlung zu Schülertransporten**

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56-57, einerseits

und

2. der Fa. Gert Lemmerer, Taxi und Mietwagen, 8786 Rottenmann, Klamm 12, andererseits.

### **Präambel**

Die Firma Gert Lemmerer hat mit der Stadtgemeinde Rottenmann am 1. September 2005 einen Vertrag abgeschlossen, und zwar hinsichtlich des Transportes der Schulkinder für die Volksschule Bärndorf, Volksschule Rottenmann und die Hauptschule Rottenmann.

Dieser Vertrag wurde auf Wunsch der Förderstelle Bundesministerium für Finanzen, Finanzamt Graz-Stadt, ab dem Schuljahr 2013/14 dahingehend abgeändert, dass die Fa. Gert Lemmerer für die Erbringung der genannten Leistungen in Hinkunft Vertragspartner der Republik Österreich sein sollte. Die bisher seitens der Stadtgemeinde Rottenmann getätigte Überzahlung im Vergleich zu den Förderbeträgen seitens des Finanzamtes Graz-Stadt wurde danach als Zuzahlung gegenüber der Fa. Gert Lemmerer gestaltet.

In diesen Vertrag soll nun hinsichtlich der Pauschalbeträge eine Indexklausel eingefügt werden, wonach auf Basis der jährlichen Veröffentlichung des Index für das Schüler- und Kindergartenbeförderungsgewerbe, veröffentlicht seitens der Wirtschaftskammer Österreich, jeweils zu Kindergartenbeginn, eine entsprechende Indexanpassung vorzunehmen ist, die seitens der Fa. Gert Lemmerer der Stadtgemeinde Rottenmann jeweils mitgeteilt wird und schließlich für das laufende Kindergartenjahr Gültigkeit hat.

### **Bezahlung**

Die Stadtgemeinde Rottenmann leistet im Schuljahr 2015/16 eine Zuzahlung für die vertragsgegenständlichen Schülertransporte, und zwar in Form eines jeweils zehn Mal pro Jahr kalkulierten, monatlich jeweils im Nachhinein zu zahlenden Pauschalbetrages in Höhe von € 420,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 10 %.

Für diese Zuzahlung gilt eine jährliche Indexierung auf Basis des veröffentlichten Index für den Schülerbeförderungstarif seitens der Wirtschaftskammer Österreich. Sobald dieser Index feststeht, erfolgt zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres eine Mitteilung seitens der Fa. Gert Lemmerer gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann samt Vorschreibung des neuen Betrages. Für das Kindergartenjahr 2015/16 ist bis dato der Index noch nicht veröffentlicht worden, womit nachträglich noch mit einer Anpassung zu rechnen ist.

Sinngemäß gelten im Übrigen die Bestimmungen des Vertrages vom 01.09.2005 unter den Voraussetzungen der Abwicklung über die Förderstelle Finanzamt Graz-Stadt unverändert weiter.

Einstimmige Zustimmung.

### **c) Beschilderung historische Häuser der Innenstadt, Muster-Gestattungsvertrag mit Hauseigentümern**

Vorberaten im Innenstadtausschuss liegt nun ein Entwurf für die Beschilderung historischer Häuser der Innenstadt vor, der hinsichtlich Gestaltung und Inhalt im Stadtamt noch überarbeitet werden soll. Die Tafeln sollen an bis zu 35 Häusern in der Innenstadt angebracht werden. Der vorgeschlagene Entwurf besteht aus Plexiglas, was die günstigste Variante darstellt. Damit liegt der Kostenaufwand für alle Schilder bei lediglich ca. € 1.000,00 bis € 2.000,00, zumal der Stückpreis bei € 56,00 liegt.

Es wird nun seitens Herrn FR. Ing. Ploder vorgeschlagen, das Stadtamt mit der Umsetzung des Projekts zu beauftragen bzw. folgenden Muster-Gestattungsvertrag, der mit jedem Hauseigentümer zu schließen ist, zu genehmigen:

#### **Gestattungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Bernhard

und

dem Eigentümer des Objektes ...

betreffend die Anbringung einer Hinweistafel am vorangeführten Objekt im Rahmen der Aktion „City-Projekt – Belebung der Innenstadt“ bzw. unter dem Titel „Stadt der Zünfte“. Mit dieser Aktion soll auf bedeutende historische Bauwerke im Bereich der Innenstadt besonders hingewiesen werden.

1. Herr/Frau ..... ist/sind Eigentümer des in der Innenstadt gelegenen Objektes Rottenmann, Hauptstraße Nr. ..., Grundstücksnummer..... KG 67511 Rottenmann.

2. Die Eigentümer gestatten der Stadtgemeinde Rottenmann im Rahmen der laufenden Aktion eine Hinweistafel auf ihrem Objekt anzubringen, wobei der Standort und Text einvernehmlich festgelegt werden.

3. Die anzubringende Hinweistafel hat eine Größe von rund 42 x 29 cm (A3) und besteht aus dem Material „Plexiglas“ mit einer Stärke von 4 mm, satiniert (Milchglas). Sie wird mit vier Punkthaltern und einem Mauerabstand von rund 2 cm am Gebäude angebracht. Die mit dem Gebäudeeigentümer abgesprochene Beschriftung erfolgt mittels unlösbarer Folie. Die Hinweistafel soll im Sinne einer guten Lese- und Sichtbarkeit innerhalb eines Abstandes von mindestens 1,50 m und maximal von 2,0 m, gemessen vom Straßenniveau, befestigt werden.

4. Die Kosten für die Anschaffung der Hinweistafeln und die fachgerechte Montage am Objekt werden von der Stadtgemeinde Rottenmann getragen.

5. Die Kosten für die Behebung allfälliger Schäden an der Hinweistafel, für Änderungen der Beschriftung und die Beseitigung der Tafel sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden ebenfalls von der Stadtgemeinde getragen.

6. Der gegenständliche Gestattungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und geht auf die Rechtsnachfolger über. Der/die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich jedoch, die Hinweistafel für einen Zeitraum von 10 Jahren am vereinbarten Standort zu belassen.

7. Der gegenständliche Gestattungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; beide Vertragspartner erhalten je ein Exemplar.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

Auch dieses Projekt entstammt der Gruppe „Von der Leere zur Fülle“. Es sind diesbezüglich noch Feinheiten abzustimmen. Präsentation und Inhalt sind für die Dezember-Gemeinderatssitzung geplant. Der Bürgermeister spricht seinen Dank gegenüber der Aktivgruppe, weiters gegenüber Stadtamtsdirektor Dr. Mayer aus.

#### **d) Aufbahrungshallen, Muster-Mietverträge mit Bestattern, Ausdehnung auf Halle Oppenberg**

Mit den Bestattern Rudi Weiß & Hermann Butter OEG, Haider, Schachner und Pius wurde seitens der Stadtgemeinde Rottenmann folgender Mietvertrag betreffend die Nutzung der Aufbahrungshalle Rottenmann geschlossen, der auszugsweise wiedergegeben wird:

## **MIETVERTRAG AUFBAHRUNGSHALLE**

...

### **Präambel**

Nach der abgeschlossenen Generalsanierung der Aufbahrungshalle durch die Stadtgemeinde Rottenmann waren die diesbezüglichen Vertragsverhältnisse mit Bestattungsunternehmen ab Oktober 2007 neu geregelt worden.

...

### **II. Mietgegenstand**

...

Vertragsgegenstand sind die genannten Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 82,55 m<sup>2</sup>, sowie ... darin befindliche Einrichtungsgegenstände. ...

### III. Vermietung

Die Stadtgemeinde Rottenmann vermietet hiermit die vorbeschriebenen Räumlichkeiten im Bereich der Aufbahrungshalle ausschließlich zum Zwecke der Aufbahrung Verstorbener ohne Unterschied der Konfessionszugehörigkeit und es mietet diese Räume die Mieterin ausschließlich für diesen Zweck.

Ausdrücklich weist die Vermieterin darauf hin, dass der Mieterin **kein Exklusivrecht** an der Nutzung der vorbeschriebenen Räumlichkeiten eingeräumt wird. Insofern steht es der Stadtgemeinde Rottenmann frei, vergleichbare Mietverträge mit anderen Bestattern zu schließen.

...

### IV. Mietdauer

Das Mietverhältnis ... auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist berechtigt, dieses Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen **Kündigungsfrist** – jeweils zum Monatsende – aufzukündigen. Eine gerichtliche Kündigung ist nicht erforderlich.

### V. Mietzins

**Der Mietzins pro Aufbahrung** beträgt € **65,98** excl. Ust. **Betriebskosten** (Stromversorgung, Reinigung) sind in diesem Betrag enthalten. Der Mietzins pro Aufbahrung beträgt demnach inkl. Betriebskosten:

Entgelt pro Aufbahrung € 65,98

zuzüglich 20 % USt. € 13,20

**Mietentgelt pro Aufbahrung inkl. 20 % USt. € 79,18**

**Die Abrechnung** mit der Stadtgemeinde Rottenmann erfolgt monatlich im Nachhinein jeweils bis zum 10. für den vorhergegangenen Monat.

Bei Fürsorgebegräbnissen verzichtet die Stadtgemeinde Rottenmann auf das diesbezügliche Entgelt.

### VI. Wertsicherung

**Der Mietzins** wird nach dem vom Österr. Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten **Index der Verbraucherpreise 2000** oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den **Monat Juni 2013** verlautbarte Indexzahl.

Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderung.

## **VII. Gebrauch / Erhaltung**

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen pfleglich zu behandeln, zu warten und vollständig zu erhalten.

## **VIII. Weitergabe**

Eine Untervermietung und Weitergabe des Bestandsobjektes entgeltlich oder unentgeltlich durch die Mieterin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bestandsgeberin gestattet.

## **IX. Außerordentliche Kündigung**

Die Vermieterin hat das Recht, das Bestandsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus folgenden Gründen zu kündigen:

- a) Zahlungsrückstand der Mieterin trotz Mahnung von mehr als 4 Wochen.
- b) Nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, dies trotz Setzung einer vierwöchigen Nachfrist zur Wiederherstellung des vereinbarten Vertragszustandes.
- c) Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Mieterin.

## **X. Kosten**

Für die Errichtung des gegenständlichen Vertrages fallen keine Kosten und Gebühren an.

## **XI. Sonstiges**

- Die Stadtgemeinde übergibt an die Mieterin einen **Schlüssel zum Haupteingang der Aufbahrungshalle**.
- Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich auf ihre Kosten zur Instandhaltung der Aufbahrungshalle, zur Betreuung der Außenanlagen sowie zur Schneeräumung.

- **Änderungen und Ergänzungen** zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- Eine **Verbücherung** des Mietvertrages hat vereinbarungsgemäß nicht zu erfolgen.
- Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen seitens der Vermieterin auf deren **Rechts- und Besitznachfolger** über.

## **XII. Ausfertigungen**

Dieser Bestandsvertrag wird in zwei Originalen errichtet, wobei jeweils der Mieterin und auch der Vermieterin eine Ausfertigung zusteht.

Aufgrund des Umstandes, dass seitens der Stadtgemeinde nun nach der Gemeindestruktureform bedeutende Investitionen wegen der erforderlichen Dacheindeckung an der Aufbahrungshalle Oppenberg zu tätigen sind, soll nun mit den derzeitigen Vertragspartnern betreffend die Aufbahrungshalle Rottenmann ein Sideletter geschlossen werden, und zwar mit dem Inhalt, dass ein vergleichbarer Mietvertrag betreffend die Aufbahrungshalle Oppenberg mit den entsprechenden Bedingungen gelten sollte.

Einstimmige Zustimmung.

Zu ergänzen ist dabei, dass der mit der Bestattung Rudi Weiß & Hermann Butter OEG geschlossene Mietvertrag bzw. Sideletter nun mit der Bestattung Butter zu schließen ist, zumal sich die OEG aufgelöst und sich nunmehr die beiden Inhaber jeweils mit einem eigenen Bestattungsunternehmer selbstständig gemacht haben.

### **10) Wohnungsangelegenheiten**

Folgende Wohnungsangelegenheiten werden seitens Herrn GR. Stock beantragt:

#### **a) Celik Cafer, Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 10**

Die Wohnung Nr. 10 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Familie Özhan, soll mit 01. Jänner 2016 an Herrn Cafer Celik, derzeit wohnhaft in der Hauptstraße 24a, vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 87,22 m<sup>2</sup> und besteht aus Küche, 3 Zimmern und Nebenräumen. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 500,19. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 1.500,57 zu leisten, welche als Einmalbetrag zu erlegen ist.

Einstimmige Zustimmung.

#### **b) Shabanaj Shpejtim, Hauptstraße 145, Wohnung Nr. 9**

Die Wohnung Nr. 9 in der Hauptstraße 145, vormals bewohnt von Familie Stauchner, soll mit 1. November 2015 an Herrn Shpejtim Shabanaj, derzeit wohnhaft in der Hauptstraße 46, vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 83,84 m<sup>2</sup> und besteht aus Küche, 3 Zimmern und Nebenräumen. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 377,86. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 1.133,58 zu leisten, welche als Einmalbetrag zu erlegen ist.

Einstimmige Zustimmung.

#### **c) Caritas Diözese Graz-Seckau, Hauptstraße 83, Wohnung Nr. 11**

Die Wohnung Nr. 11 in der Hauptstraße 83, die bereits seit längerer Zeit frei steht, soll mit 1. November 2015 an die Caritas der Diözese Graz-Seckau vergeben werden, die diese als Dienstwohnung für eine neue Mitarbeiterin nutzt. Die Wohnung hat eine Größe von 39,66 m<sup>2</sup> und besteht aus Wohnküche, Schlafzimmer, Bad/WC und Nebenraum. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 310,36. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 931,08 zu leisten, welche auf Wunsch der Caritas in Form einer Bankgarantie erlegt wird.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

Das Objekt Hauptstraße 83 ist jenes nahe der Bürgerspitalskirche gelegene Seniorenwohnhaus. Die dortigen Wohnungen sind teils in einem sehr guten Zustand bzw. wurden 2012 sämtliche Bäder dort generalsaniert bzw. behindertengerecht gestaltet. Man überlegt sich nun in diesem Bereich, die Wohnungen auch Nicht-Senioren zu öffnen, bevor längere Leerstände passieren, wie dies derzeit der Fall ist.

#### **d) Gül Cem, Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 6**

Das Zimmer Nr. 6 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Elvedin Begic, soll mit 01. Dezember 2015 an Herrn Cem Gül, derzeit wohnhaft in 6850 Dornbirn, Riedgasse 49a vergeben werden. Das Zimmer hat eine Größe von 19,53 m<sup>2</sup>. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkosten beträgt € 118,34.

Bei Zimmern ist keine Kautionshöhe zu leisten.

Einstimmige Zustimmung.

#### **e) Rohrer Uwe, Hauptstraße 83, Wohnung Nr. 2**

Die Wohnung Nr. 2 in der Hauptstraße 83, die bereits seit längerer Zeit frei steht, soll mit 1. November 2015 an Herrn Uwe Rohrer vergeben werden. Die Wohnung hat



eine Größe von 50,71 m<sup>2</sup> und besteht aus Wohnküche, Schlafzimmer, Bad/WC und Nebenraum. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 412,66. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 1.237,98 zu leisten, welche als Einmalbetrag zu erlegen ist.

Einstimmige Zustimmung.

#### **f) Sögan Haci, Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 2 (DRINGLICH)**

Die Wohnung Nr. 2 in der Hauptstraße 25, die von Herrn Rufat Sejdijov bewohnt wird, soll mit 1. Dezember 2015 an Herrn Haci Sögan vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 21,28 m<sup>2</sup> und besteht aus einem Wohn-/Schlafraum, Bad/Wc und Nebenraum. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 119,45. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 358,32 zu leisten, welche als Einmalbetrag zu erlegen ist.

Einstimmige Zustimmung.

## **11) Förderrichtlinien**

### **a) Fassadenförderungsaktion neu, Beschluss**

Die ehemals gültigen Richtlinien für eine „Fassadenaktion“ waren mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2010 ab dem 14. Dezember 2010 einstimmig ausgesetzt worden. Nunmehr wird seitens Herrn Vzbgm. Schuppensteiner eine „Fassadenaktion neu“ zur Beschlussfassung vorgelegt, die als erster Antrag aus dem Ausschuss für Infrastruktur und Stadtentwicklung entstammt, und zwar mit folgendem Inhalt:

## **Fassadenaktion neu** (gültig ab 1.1. 2016)

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadt Rottenmann vom 09. November 2015 werden hiezu nachfolgende neue Richtlinien festgelegt:

### **1. Zweck/Zielsetzung**

Zweck dieser Fassadenaktion ist die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes durch die Färbelung und Gestaltung der Hausfassaden (Front sowie straßenseitig sichtbare Seitenflächen).

### **2. Förderungswerber**

Förderungsberechtigt sind über schriftliches Ersuchen alle Hausbesitzer, deren Objekte (Wohn- und Geschäftshäuser) sich in der Ortsbildschutzzone von Rottenmann (ausgenommen St. Georgen) befinden. Zwischen dem Datum der Benützungsbewilligung und dem Datum der Antragstellung des ggst. Objektes muss ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren liegen.

### **3. Art der Förderung**

- a) Gefördert werden die Kosten für die Gestaltung und Färbelung von Hausfassaden samt Gerüstung für die in der ausgewiesenen Kernzone gelegenen Objekte.
- b) Sind für die Wiederherstellung historischer Fassaden erhöhte Aufwendungen erforderlich, kann um eine zusätzliche Förderung angesucht werden.

### **4. Ausmaß der Förderung**

Für die unter Punkt 3 a) angeführten Vorhaben (Gestaltung und Färbelung von Fassaden) gewährt die Stadtgemeinde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der durch Rechnungen belegten Kosten, maximal jedoch € 5.000,00. Soweit möglich sind regionale Betriebe für die Arbeiten heranzuziehen.

Finden Hausbesitzer, die eine besondere Bedürftigkeit nachweisen können, mit den im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuwendungen nicht das Auslangen oder ist ihnen die Gestaltung oder Färbelung der Hausfassade auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht möglich, können in einzelnen Fällen Sonderregelungen getroffen werden.

### **5. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die antragstellenden Hausbesitzer haben sich bei der Färbelung und Gestaltung der Hausfassaden an den beim Stadtamt aufliegenden Färbelungsplan zu halten. Liegt für das gegenständliche Objekt kein Färbelungsplan auf, sind im Stadtamt vor Beginn der Arbeiten Vorschläge für die beabsichtigte Farbgebung und Gestaltung der Hausfassaden vorzulegen. Die Gewährung von Zuwendungen ist daher von der Einhaltung des Färbelungsplans bzw. der Zustimmung zum vorgelegten Färbelungs- bzw. Gestaltungsplan abhängig.
- b) Zuwendungen für ein und dasselbe Objekt können nur in Abständen von zumindest 15 Jahren gewährt werden.
- c) Allfällige Eigenleistungen sind nicht förderbar.
- d) Auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung der Förderbeträge erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- e) Mit dem Vollzug dieser Richtlinien wird der Stadtrat beauftragt.
- f) In Ausnahmefällen sind auch Objekte außerhalb der Ortsbildschutzzone (siehe Pkt. 2.) förderungswürdig, worüber ebenfalls der Stadtrat entscheidet.
- g) Die Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Fassadenaktion werden gegen jederzeitigen Widerruf auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

Der Inhalt des Punktes 5.f) (Ausnahmefälle) wurde nach eingehender Diskussion nach Einwänden durch Vzbgm. Baumschlager und GR. Scheikl aus Punkt „2. Förderungswerber“ in den Punkt „5. Allgemeine Bestimmungen“ verschoben. Dabei wurde die Formulierung „vor allem entlang der Hauptstraße“ gestrichen.

Ergänzung durch den Antragsteller Vzbgm. Schaupensteiner:

Sinn der Ausweitung in Ausnahmefällen sollte sein, die Kernzone hinsichtlich der Ortsbildgestaltung zu erreichen. Hauptsächlich soll durch die neue Fassadenaktion natürlich die historische Innenstadt gefördert werden.

## **12) Förderungen**

### **Gewerbeförderung für Innenstadtbetriebe**

a) Pfandl Michaela, Hauptstraße 22a, Stadtkonditorei

Frau Michaela Pfandl hat am 03. Juli 2015 in der Hauptstraße 22a die Stadtkonditorei Michaela eröffnet, in der sie neben einer Konditorei auch ein Kaffeehaus mit umfangreichem Angebot an Mehlspeisen, Gebäck und Frühstücksvariationen anbietet. Mit Schreiben vom 02. November 2015 sucht Frau Pfandl um Gewerbeförderung für Innenstadtbetriebe in Form einer Investitionsförderung sowie einer Mitarbeiterförderung an, wobei sie gesamt Investitionen in Höhe von € 117.740,35 getätigt hat und derzeit über zwei Mitarbeiterinnen verfügt.

Es wird nun von Frau GR.<sup>in</sup> Brugger der Antrag gestellt, Frau Michaela Pfandl für die Neueröffnung der Stadtkonditorei Michaela in der Hauptstraße 22a eine Investitionsförderung in Höhe von € 2.943,50 zu gewähren, auszahlbar in Höhe von 50 %, d.s. € 1.471,75 binnen 4 Wochen bzw. von weiteren 50 %, d.s. € 1.471,75 nach einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung, demnach mit November 2018. Die zusätzlich gewährte Mitarbeiterförderung in Höhe von € 800,00 pro geschaffenem Arbeitsplatz (voraussichtlich gesamt € 1.600,00) gelangt nach Ablauf des ersten Jahres ab Geschäftseröffnung zur Auszahlung, demnach mit Juli 2016.

Ergänzt wird, dass Frau Michaela Pfandl das Gewerbe im Hauptberuf ausübt.

Einstimmig genehmigt.

## **13) Einführung der Bürgerfragestunde**

Es wird seitens Herrn GR. Stock beantragt, vor jeder Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde einzurichten. Für diese Bürgerfragestunde gilt folgende Festlegung:

- Die Bürgerfragestunde findet vor jeder Gemeinderatssitzung ab 19.00 Uhr statt und dauert maximal eine halbe Stunde.

- Die Fragen müssen inhaltlich Angelegenheiten betreffen, die in den unmittelbaren oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.
- Die Fragen müssen spätestens 4 Tage vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung im Stadtamt Rottenmann schriftlich eingelangt sein. Die Fragen werden umgehend an den Adressaten weitergeleitet. Zusatzfragen während der Fragestunde sind im zeitlichen Rahmen möglich.
- Der Fragesteller/die Fragestellerin muss während der Bürgerfragestunde im Gemeinderatssaal anwesend sein.
- Die Frage wird in der Bürgerfragestunde vom Angesprochenen beantwortet.
- Hinsichtlich der Fragen und deren Beantwortung wird ein Protokoll seitens des Stadtamtes erstellt.

Einstimmig genehmigt.

#### **14) Antrag auf rechtliche Überprüfung von Rechnungen DI Nussmüller und DI Frei**

Es wird seitens Herrn Bgm. Bernhard der Antrag gestellt, eine rechtliche Überprüfung der Rechnungen 10/2015 vom 05.02.2015 und 25/2015 vom 13.04.2015 von Nussmüller Architekten ZT GmbH sowie der Rechnung des Architekten DI Norbert Frei vom 13. Juni 2015, vor dem Hintergrund einer allfälligen Kompetenzüberschreitung durch den damaligen Regierungskommissär Klaus Baumschlager, vorzunehmen und diesbezüglich Rechtsanwalt Mag. Gregor Glawischnig, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann zu beauftragen. Weiters soll überprüft werden, ob durch die Rechnungsfreigaben ein Schaden für die Stadtgemeinde Rottenmann entstanden ist.

Mehrheitliche Zustimmung – bei einer Stimmenthaltung (GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn)

Ergänzung durch Prüfungsausschussobmann GR. Scheikl:

Die Angelegenheit wurde auch in den Prüfungsausschuss gebracht bzw. in der Folge auch schon in den Gemeinderat. Zu diesem Thema werden noch weitere Sitzungen stattfinden. Eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss verhindere natürlich nicht, dass auch andere Instanzen mit der Sache befasst werden.

Ergänzung durch FR. Ing. Ploder:

Nach Befragen der Gemeindeaufsichtsbehörde wurde mitgeteilt, dass die Zeit des Regierungskommissärs nicht dem Prüfungsausschuss unterliege. Trotzdem könne man sich mit der Angelegenheit beschäftigen. Dazu sei am 14. Oktober 2015 eine Sachverhaltsdarstellung, unterschrieben vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten, an die Aufsichtsbehörde beim Land, zH Herrn Dr. Hörmann,

ergangen. Begründet wurde das Schreiben damit, dass Ungereimtheiten bei der Position „Baupolizei“ festgestellt wurden, die 2015 deutlich höher als zuvor ausfiel. Laut Auskunft von Dr. Hörmann werde die Causa behandelt, wobei laut Steiermärkischer Gemeindeordnung die Aufsichtsbehörde eine Anfrage innerhalb von sechs Monaten beantworten sollte, wozu jedoch kein Rechtsanspruch bestehe. Seitens der Aufsichtsbehörde sei eine informelle Information gegeben worden, dass, sollte dies gewünscht sein, ein Rechtsanwalt mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragt werden sollte. Je nachdem, wie der Rechtsanwalt die Sachlage sehe, werde die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft weitergegeben (oder nicht). Die Stadtgemeinde habe grundsätzlich eine Rechtsschutzversicherung, wobei eine Deckungsanfrage an die Versicherung gerichtet wurde.

Unterbrechung der Sitzung zwecks Beratung der Punkte 15) bis 17) von 20.50 Uhr bis 21.10 Uhr.

## **15)Resolution des Gemeinderates zum Thema Asyl in der Steiermark**

1. Vzbgm. Baumschlager bringt namens der SPÖ-Fraktion Rottenmann folgenden Antrag zum Thema „Asyl in der Steiermark“ ein:

### **Dringlichkeitsantrag**

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann zwecks Beschlussfassung in der Sitzung am 09. November 2015:

### **RESOLUTION des Gemeinderates zum Thema ASYL in der Steiermark**

Weltweit sind laut UNHCR fast 60 Millionen Menschen auf der Flucht – die Hälfte davon sind Kinder. 19,5 Millionen mussten ihre Heimat verlassen, 38,2 Millionen suchen in der eigenen Heimat Schutz vor Vertreibung und rund 1,8 Millionen Menschen haben Asylanträge gestellt.

Die meisten dieser Flüchtenden wurden in der Türkei, in Pakistan, Libanon, Iran und Äthiopien aufgenommen. In Österreich sind derzeit rund 50.000 AsylwerberInnen (September 2015) in der Grundversorgung aufgenommen.

**In der Steiermark sind derzeit etwa 7.000 AsylwerberInnen untergebracht, womit die Steiermark derzeit die Quote zu 94 % erfüllt. Ziel bleibt, dass in der Steiermark auch weiterhin keine Container- und Zeltstädte errichtet werden müssen.**

Die steirische Landesregierung versucht, kleinere und sozial verträgliche Quartiere (verteilt auf alle Regionen) zu schaffen. Massenquartiere stoßen auf wenig Akzeptanz und sind bei der Integration der AsylwerberInnen in der jeweiligen Gemeinde wenig hilfreich.

Darüber hinaus wird seitens des Landes ein breites Betreuungsangebot für Gemeinden angeboten. Caritas und der Verein Zebra stehen den Gemeinden zur Seite, wenn es darum geht, rechtliche Fragen zu klären und Bürgerversammlungen abzuhalten.

Weiters wurde seitens des Landes auch ein Flüchtlingskoordinator eingesetzt, der gemeinsam mit den Gemeinden versucht, Lösungen zu finden. Mit der Flüchtlingshotline (Tel 0800/800 262) wurde in der Steiermark eine zentrale Anlaufstelle für Fragen aller Art im Zusammenhang mit dem Thema Flüchtlinge installiert. Direkt über den Sozialservers des Landes ([www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)) können Privatpersonen Spenden melden. Caritas und Rotes Kreuz werden in weiterer Folge von diesem Service Gebrauch machen. Vor Ort in den Bezirken werden Steuerungsgruppen eingerichtet.

Außerdem wird der Vorschlag unterstützt, dass ein Europäischer Flüchtlingsfonds eingerichtet wird, aus dem Länder, die überproportional viele Flüchtlinge aufnehmen, einen finanziellen Ausgleich erhalten.

**Der Gemeinderat wird angesichts der humanitären Herausforderung aufgefordert, folgende Resolution zu verabschieden, die der Landesregierung übermittelt werden soll:**

- 1.) Festhalten an der dargestellten Asylpolitik, wie er im Antrag beschrieben wurde.
- 2.) Alle politisch Verantwortlichen in Österreich werden aufgefordert, verstärkt politischen Druck auf die Europäische Union auszuüben, damit die humanitäre Herausforderung endlich als gesamteuropäische Herausforderung gesehen wird und solidarisch gehandelt wird. Eine ausgeglichene Quote für alle Mitgliedsstaaten muss das Ziel sein.
- 3.) Das von der Bundesregierung beschlossene Durchgriffsrecht wird nur als allerletztes Mittel gesehen.
- 4.) Das Land Steiermark soll wie bisher darauf achten, dass Flüchtlingsquartiere gleichmäßig in der gesamten Steiermark verteilt werden.

Mehrheitliche Ablehnung des Antrags.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte (alle Mitglieder SPÖ-Fraktion sowie GR. Daniel Scheickl, Die Grünen)

Gegenstimmen: 4 Gemeinderäte (Vzbgm. Schauensteiner, FR. Ing. Ploder, GR.<sup>in</sup> Stocker-Kinsky, GR. Stock)

Stimmenthaltungen: 9 Gemeinderäte (alle Mitglieder der ÖVP-Fraktion sowie GR. Mag. Hüttenbrenner, GR. DI(FH) Zraunig)

Bgm. Bernhard hatte vor der Abstimmung vorgeschlagen, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung über eine gemeinschaftliche Resolution zu beraten. Vzbgm. Baumschlager wollte jedoch seinen Antrag zur Abstimmung bringen.

GR. Mag. Hüttenbrenner gibt als Begründung für seine Stimmenthaltung folgendes zu Protokoll:

Er sei nicht gegen die Notwendigkeit, dass man sich seitens der Gemeinde dementsprechend deklariere und einbringe, sondern er sei dagegen, dass solche Themen rein parteipolitisch auf Bundes- wie Landes- bis hin zu Gemeindeebene ausgetragen werden. Weiters widerstrebe es ihm, wie diese Petition hinsichtlich des statistischen Zahlenwerks aufbereitet werden, so etwa die Erwähnung, dass 60 Mio.

Menschen auf der Flucht wären und davon 50 % Kinder seien. Man sollte jedoch die Petitionen zur aktuellen in Österreich bestehenden Flüchtlingsproblematik nicht mit dem weltweiten Flüchtlingsstrom vermischen. Die Aufteilungen nach Alter bzw. Geschlecht sei wesentlich anders zu sehen, als der weltweite Flüchtlingsstrom. In Österreich seien derzeit ca. 56.000,00 AsylwerberInnen, wobei davon weniger als 7.000,00 unter 18 Jahren seien, weshalb man diesbezüglich die Kirche im Dorf lassen müsse. Dies sei auch der Grund für seine Stimmenthaltung, wobei er grundsätzlich der Meinung sei, dass sich auch eine Gemeinde deutlich in dieser Sache positionieren und nach außen hin auftreten sollte.

FR. Ing. Ploder gibt betreffend die Begründung seiner Gegenstimme zu Protokoll:

Er habe sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, zumal er es grundsätzlich nicht für in Ordnung empfinde, dass, wenn das Angebot gemacht werde, gemeinsam eine Petition zu erstellen, in der Rücksicht auf die Rottenmanner Situation genommen werde, die quasi vorgedruckte Petition aus egal welcher Parteirichtungen auf den Punkt gebracht werde, die mit Rottenmann nichts zu tun habe. Es sei seiner Meinung nach kein zwingender Grund, über einen am Anfang einer Gemeinderatssitzung einstimmig als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzten Punkt unbedingt abzustimmen, vor allem, wenn das Angebot der gemeinsamen Erstellung einer parteiübergreifenden Petition mit allen Fraktionsführern bis zur nächsten Gemeinderatssitzung gemacht werde, dass immer noch aufrecht sei. Ob dieses Angebot seitens der SPÖ-Fraktion wahrgenommen werde, solle diese selbst beurteilen, wobei dann, wenn es gewünscht ist, hoffentlich für Rottenmann eine Petition zustande komme.

Erläuterung durch Bgm. Bernhard (auf Befragen von GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn):

Eine Stimmenthaltung gilt gemäß der Stmk. Gemeindeordnung als Gegenstimme (*siehe dazu § 57 Abs. 5 der Stmk. Gemeindeordnung*).

## **16) Petition an den Steirischen Landtag sowie die Steirische Landesregierung zur Erhaltung des LKH Rottenmann**

1. Vzbgm. Baumschlager präzisiert den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion und der Fraktion „Die Grünen“ dahingehend, dass folgende Petition im Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann abgesegnet werden sollte:

### **Petition an die steirische Landesregierung und den steirischen Landtag zur Erhaltung des LKH Rottenmann**

Das Landeskrankenhaus Rottenmann hat sich in den letzten Jahrzehnten als wichtigste zentrale Krankenanstalt im Bezirk Liezen etabliert. Mit wachsender Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass nun im Zuge einer Umstrukturierung der KAGes eine Zentralisierung der Krankenhäuser, mit **neuem** Standort in Trautenfels, Liezen oder Stainach stattfinden soll.

Eine Bündelung der Kompetenzen zu einem Standort ist prinzipiell begrüßenswert. Dies sollte jedoch, nicht zuletzt aus Kostengründen, anstelle eines Neubaus an

einem bereits bestehenden Standort geschehen. Rottenmann, mit günstiger Verkehrsanbindung direkt an der A9 und genügend Grundstücksressourcen für Ausbau und Ausweitung des Krankenhauses ist die einzig logische Wahl. Weiters befinden sich alle notwendigen Infrastrukturen wie Bahn, Rotes Kreuz, Notarztstützpunkt usw. in unmittelbarer Nähe zum LKH Rottenmann.

Nicht zu vernachlässigen ist das Landeskrankenhaus Rottenmann als Dienstgeber mit mehr als 480 Bediensteten und somit einer der größten Arbeitgeber im Ort.

Wir fordern daher:

- Die Behandlung dieser Petition im Steirischen Landtag und der steirischen Landesregierung.
- Eine Zusage, dass Rottenmann als Standort gesichert bleibt.
- Einen lückenlosen Informationsfluss bezüglich des Themas LKH Rottenmann

Es wird daher in der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2015 seitens der SPÖ Fraktion sowie der Fraktion „Die Grünen“ beantragt, diese Petition an den Landeshauptmann, die Landesregierung sowie den KAGes-Vorstand zu übermitteln und mit Nachdruck die Behandlung dieser Petition nachzuverfolgen.

Nach der Sitzungsunterbrechung berichtet Bgm. Bernhard zu diesem Thema, dass vom ihm bereits früher intern die Erstellung einer Petition durch Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Mayer in Auftrag gegeben worden sei. Jene Petition, die dann auch mit den Verantwortlichen des Landeskrankenhauses besprochen worden ist, sollte dann laut deren Wunsch nicht gefasst werden. Daher habe man einen Brief verfasst, der derzeit noch im Entwurf vorliegt, jedoch in dieser Form ebenfalls abgesendet werden könnte.

Der Erstentwurf der seitens der Stadtgemeinde Rottenmann entworfenen Petition stellt sich wie folgt dar:

**Petition an den Landtag Steiermark  
gemäß § 32 GeoLT  
„Zum Standorterhalt des Landeskrankenhauses Rottenmann“**

Aufgrund der in den Medien geführten Diskussionen über die Einrichtung eines Zentralkrankenhauses in der Mitte des Bezirkes Liezen nach dem Jahr 2020 wird folgende

**Petition  
an den Landtag Steiermark gemäß § 32 GeoLT,  
an Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer sowie  
an Herrn Soziallandesrat Mag. Christopher Drexler  
betreffend den Erhalt des Krankenhausstandortes Rottenmann**

**gerichtet:**

Das Landeskrankenhaus Rottenmann ist in der bisherigen Form und Qualität Teil des Krankenanstaltenplanes im Gesamtkonzept des Landes Steiermark. Es ist der



Standort Rottenmann mit den bestehenden Primariaten in jedem Fall zur Gänze zu erhalten und es ist weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Primariate in höchst möglicher Qualität abgesichert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass der Standort Rottenmann in zentraler Lage des Bezirkes Liezen situiert ist, zumal sich der flächenmäßig größte Bezirk der Steiermark von Mandling bzw. dem Ausseerland bis Hieflau erstreckt. Es besteht eine ideale Anbindung einerseits über die Autobahn A9, andererseits durch den in unmittelbarer Nähe des Landeskrankenhauses liegenden Bahnhof.

Das Landeskrankenhaus Rottenmann verfügt über einen modernen Hubschrauberlandeplatz. Am Standort Rottenmann stehen zudem freie Flächen für einen allfällig erforderlichen Ausbau im Sinne eines Zentralkrankenhauses zur Verfügung. Vorangiges Ziel ist in jedem Fall der Erhalt der bestehenden Primariate in der bisherigen hohen Qualität der ärztlichen Leistungen.

Daher tritt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann mit folgender

### **PETITION**

an den Landtag Steiermark, Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer sowie Herrn Landesrat Mag. Christopher Drexler heran:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann fordert den Landtag bzw. die Verantwortlichen auf, den Standort Rottenmann zu erhalten bzw. abzusichern, weiters im Falle der Einrichtung eines Zentralkrankenhauses für den gesamten Bezirk Liezen den Standort Rottenmann dafür vorzusehen.

Es wird nun der Antrag gestellt, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung eine Petition aus den Inhalten beider vorliegender Entwürfe zu verfassen. Zu diesem Zwecke solle vorab den Fraktionsführern ein Textvorschlag aus dem Stadtamt, eben zusammengeführt aus den beiden Petitionen, übermittelt werden. Letztendlich solle die abgesprochene Petition in der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember zur Beschlussfassung gelangen.

Einstimmige Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

Vor dieser Abstimmung wurde nochmals die Sitzung zwecks Beratung in den Fraktionen auf Antrag von Vzbgm. Baumschlager unterbrochen, und zwar in der Zeit zwischen 21.23 Uhr und 21.28 Uhr.

## **17) Ortsteilbürgermeister in den Ortsverwaltungsteilen**

Aufgrund einer Anfrage beim Städtebund wurde laut 1. Vzbgm. Baumschlager die Auskunft erteilt, dass das Organ eines Ortsteilsprechers auf Grund der Regelungen in der Steiermärkischen Gemeindeordnung und auch laut Auffassung des Städtebundes nicht möglich ist.

Für die bestehenden Ortsverwaltungsteile

- Oppenberg
- Bärndorf
- Singsdorf/Edlach
- Strechau/Klamm

sind daher Ortsteilbürgermeister zu bestellen.

Das Vorschlagsrecht obliegt der in den Ortsverwaltungsteilen jeweils stimmenstärksten Partei.

Dies ist im Ortsverwaltungsteil Oppenberg die Bürgerliste WIR für Rottenmann, in den Ortsverwaltungsteilen Bärndorf, Singsdorf/Edlach sowie Strechau/Klamm jeweils die SPÖ Rottenmann.

Es wird daher beantragt, die Wahl der Ortsteilbürgermeister gemäß der Steiermärkischen Gemeindeordnung durchzuführen. Diese Wahl soll als regulärer Tagesordnungspunkt bei der Gemeinderatssitzung im Dezember stattfinden.

Dieser Tagesordnungspunkt für die Dezembersitzung wird laut 1. Vzbgm. Baumschlager hiermit schriftlich mit Unterschriften von mehr als 1/3 der Gemeinderatsmitglieder beantragt und ist somit laut § 54 Abs. 2 auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten,** bedankt sich Herr Bgm. Bernhard für die Mitarbeit und schließt auf Antrag der Schriftführerin Frau GR.<sup>in</sup> Christine Haider die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21.31 Uhr.